

Das Verbot der Zuweisung gegen Entgelt

Die Berufsordnung will schon dem äußeren Eindruck vorbeugen, der Arzt lasse sich bei der Überweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial von anderen als sachlichen Erwägungen leiten.

von Dirk Schulenburg

Arztinnen und Ärzte müssen ihre Entscheidung darüber, an wen sie einen Patienten verweisen oder wem sie Untersuchungsmaterial zu Laboruntersuchungen überlassen, allein nach ärztlichen Gesichtspunkten treffen. Ihre Nachfragescheidung darf nicht aus eigenen Interessen als Nachfrager oder „Nachfragedisponent“ des Patienten getroffen werden. Insbesondere darf der Arzt die Entscheidung, an welchen Facharzt er einen Patienten überweist, nicht davon abhängig machen, ob ihm für die Überweisung eine Gegenleistung zufließt oder nicht.

Vielfältige Kasuistik

Aufgrund des zunehmenden Wettbewerbs im Gesundheitswesen beschäftigt das Verbot der Zuweisung gegen Entgelt in jüngerer Zeit häufiger die Gerichte. Die Erscheinungsformen sind vielfältig.

So ist die Zahlung eines Entgelts durch eine Augenklinik an niedergelassene Augenärzte für die prä- und postoperative Versorgung von Patienten, die in der Klinik kataraktoperiert werden, unzulässig, wenn diese über die Zuweisung der Patienten hinaus keine nennenswerte zusätzliche Leistung zu erbringen haben (*OLG Schleswig, Urteil vom 4. November 2003, 6 U 17/03*).

Die Zahlung einer erfolgsabhängigen pauschalen Vermittlungsgebühr an Augenärzte durch einen Brillenanbieter für die Unterstützung des Vertriebs von Brillen verstößt ebenfalls gegen das berufsrechtliche Verbot der Zuweisung gegen Entgelt (*OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Oktober 2008, 2 U 25/08, nicht rechtskräftig*).

Auch die Zahlungen von Fachärzten für Anästhesie an einen Frauenarzt, der ambulante Operationen durchführt, bei

denen die Anästhesisten die Narkoseleistungen übernehmen und ein Entgelt für die Benutzung des Operationsraums leisten, sind unzulässig, wenn solche Aufwendungen bereits im Rahmen der ärztlichen Liquidation vom Patienten oder Kostenträger vollständig ersetzt werden (*BGH, Urteil vom 20. März 2003, III ZR 35/02*).

Bieten Laborärzte Laboruntersuchungen, die niedergelassene Ärzte selbst durchführen dürfen (so genanntes Basislabor), unter Selbstkostenpreis an und veranlassen dadurch die niedergelassenen Ärzte, ihnen Patienten für Laboruntersuchungen zu überweisen, die Laborärzten vorbehalten sind (so genanntes Speziallabor), so verstößt auch dies gegen das Verbot der Zuweisung gegen Entgelt (*BGH, Urteil vom 21. April 2004, I ZR 201/02*).

Schließlich stellt auch die Beteiligung eines Arztes an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die ihrerseits einen Geschäftsanteil an einer Labormedizin-GmbH hält, einen Verstoß gegen die BO dar, wenn sich die Gewinnzuteilung an die GbR-Gesellschafter an deren Volumen an Laboraufträgen ausrichtet oder sich nach der Höhe/Menge der GbR-Anteile des Arztes bestimmt (*OLG Stuttgart, Urteil vom 10. Mai 2007, 2 U 176/06*).

Spannungsfeld

Nicht jede Unternehmensbeteiligung eines Arztes ist aber unzulässig. Entscheidend ist, ob der Arzt in einen Konflikt zwischen dem, was er seinem Patienten aus ärztlicher Sicht raten müsste, und seinem eigenen finanziellen Vorteil gerät. Die Beteiligung eines Arztes an einem Unternehmen als solche, auch wenn sie einen beruflichen Bezug aufweist, etwa der Kauf von Aktien eines Pharmaunternehmens, ist daher zulässig. Insbesondere beim Erwerb von börsennotierten Aktien eines Pharmaunternehmens hängt die Börsenbewertung des Unternehmens von vielfältigen anderen Faktoren ab, die der Arzt sogar bei der gezielten Verordnung von Medikamenten eben dieses Unternehmens nicht beeinflussen kann.

Das sagt die Berufsordnung

Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren (§ 31 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte; BO).

Umgehungsverbot

§ 31 BO ist ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB mit der Folge der zivilrechtlichen Unwirksamkeit entsprechender Vereinbarungen. Auch eine Vereinbarung, die den verbotenen Erfolg durch Verwendung von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu erreichen sucht, die scheinbar nicht von der Verbotsnorm umfasst sind, ist damit unwirksam. Nach der Rechtsprechung ist § 31 BO zudem dazu bestimmt, ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile von Ärzten untereinander zu verhindern. Dieser Schutzzweck gebietet, jede Art der Patientenvermittlung gegen Entgelt oder sonstige Vorteile, die ihren Grund nicht in der Behandlung selbst haben, auch als wettbewerbswidrig anzusehen.

Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.

Düsseldorf ist nicht gewaltfrei.

Über 300 sexuell, körperlich und seelisch misshandelte Kinder werden jährlich von der Kinderschutzambulanz am Evangelischen Krankenhaus Düsseldorf betreut.

Ihre Spende hilft, damit wir weiter helfen können.



Spendenkonto-Nr. 43 000 900
Stadtparkasse Düsseldorf
BLZ 300 501 10
Kennwort: Kinderschutzambulanz
www.kinderschutzambulanz.de

Die Kinderschutzambulanz
Wir helfen misshandelten Kindern.